



# Samtgemeinde **GELLERSEN**

Der Samtgemeindebürgermeister

Reppenstedt, XX.XX.XXXX

## **Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der Samtgemeinde Gellersen in der Zeit vom 31.12.2024 bis zum 01.01.2025**

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 100m um besonders brandgefährdete Gebäude (z. B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z. B. Tankstellen) im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen nicht abgebrannt werden.**
- 2. Gleiches gilt für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in einem Umkreis von 100m von Kirchen und Senioren- und Altersheimen.**
- 3. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**
- 4. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter 1. und 2. dieser Verfügung wird angeordnet.**
- 5. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnungsverfügung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € belegt werden.**

### **I. Sachverhalt**

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in der Samtgemeinde Gellersen abgefeuert und abgebrannt.

Im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (z. B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z. B. Tankstellen) sowie Kirchen und Altenheime.

## **II. Begründung**

Zu. 1.:

Meine Entscheidung beruht auf § 24 Absatz 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Danach bin ich berechtigt, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000°C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 100 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. Fontänen, können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken

ausgesetzt. Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Einwohnerinnen und Einwohner solcher Gebäude zu berücksichtigen.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, da es weiterhin Bereiche im Samtgemeindegebiet gibt, in denen ein Abbrennen von Feuerwerk möglich ist.

Das private Interesse, im Bereich von besonders brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen Feuerwerkskörper abbrennen zu lassen, muss zum Schutz der Rechtsgüter von Leben, Gesundheit und Eigentum zurücktreten.

Das öffentliche Interesse zur Vermeidung von Sach- und Personenschäden überwiegt gegenüber dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radian.

Zu. 2:

Meine Entscheidung beruht auf § 24 Absatz 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Danach bin ich berechtigt, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist bereits kraft Gesetz nach § 23 Absatz 1 der Ersten Sprengstoffverordnung verboten.

Der Begriff „in unmittelbarer Nähe“ ist nicht genau definiert und wird mit dieser Allgemeinverfügung konkret mit einem Schutzabstand von mindestens 100 Metern bestimmt.

Feuerwerkskörper dürfen im gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 8 m eine Lautstärke von bis zu 120 dB(A) erreichen. Orientiert man sich an den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm, darf in Kern-, Dorf- und Mischgebieten der Lärmpegel tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. In besonders ruhebedürftigen Bereichen wie z. B. Pflegeanstalten darf der Lärmpegel tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten.

Das Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 mit Knallwirkung von 120 dB(A) überschreitet diese Werte um ein Vielfaches. In den Ortslagen der Samtgemeinde Gellersen befinden sich besonders ruhebedürftige Orte wie Kirchen und Seniorenwohnanlagen. Deshalb ist es notwendig, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in direkter Nähe zu diesen Anlagen zu verbieten, um besonderes ruhebedürftige Gebiete und deren Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, da es weiterhin Bereiche im Samtgemeindegebiet gibt, in denen ein Abbrennen von Feuerwerk möglich ist.

Das private Interesse, im in unmittelbarer Nähe zu schützenswerten Gebäuden und Anlagen Feuerwerkskörper mit ausschließlich Knallwirkung abbrennen zu dürfen, muss zum Schutz der Rechtsgüter von Leben und Gesundheit zurücktreten.

Das öffentliche Interesse daran, Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

Zu 3.:

Der Lageplan ist Teil dieser Allgemeinverfügung und zeigt auf, in welchen Gebieten die Verbote zu 1. und 2. gelten.

Zu 4.:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde.

Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Auch über das Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner in besonders ruhebedürftigen Gebieten gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung zum Jahreswechsel in der Verbotszone abzubrennen.

Zu 5.:

Dieser Hinweis erfolgt aufgrund des § 46 Nr. 9 der 1. SprengV. Danach handelt ordnungswidrig, wer entgegen einer Anordnung nach § 24 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände abbrennt.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgereicht, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

### **IV. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Reppenstedt, den XX.XX.XXXX

Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister